

Gemeinde GAADEN
Polit. Bezirk Mödling
Land Niederösterreich

Angeschlagen am: 31.3.2021
Abgenommen am: 15.4.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden hat in seiner Sitzung am 30.3.2021 gemäß § 9a Hundehaltegesetz wie folgt verordnet:

VERORDNUNG

einer Hundesicherungszone gemäß § 9a NÖ Hundehaltegesetz

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden ordnet gemäß § 9a Abs. 2 lit. b NÖ Hundehaltegesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 an, dass Hunde an bestimmten in der Folge genannten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsbereiches **an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden müssen und legt damit für diesen Bereich eine Hundesicherungszone fest:

Bachpromenade in der gesamten Länge zwischen den Einmündungen Schwarzkopfweg bis Feldgasse, KG Gaaden

§ 2

Gemäß § 9a Abs. 5 NÖ Hundehaltegesetz gelten die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 8 sinngemäß.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 NÖ Hundehaltegesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000.-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit 15.04.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Rainer Schramm